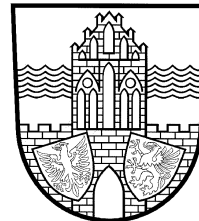


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

25. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 9. September 2019



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) am 18.09.2019*
- Seite 4:** *Allgemeinverfügung der vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck*
- Seite 17:** *Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 – Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahlkreise 11 und 12*

### **AMTLICHER TEIL**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 2. SITZUNG DES KREISTAGES (6. Wahlperiode) AM 18.09.2019**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 2. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) findet am Mittwoch, dem 18.09.2019, um 14:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 27.03.2019 - öffentlicher Teil 099/2019
4. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) - konstituierende Sitzung - am 19.06.2019 - öffentlicher Teil 101/2019
5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Aktuelle Stunde
  - 7.1 Bericht der Landrätin
  - 7.2 Aussprache zum Bericht
8. Anfragen aus dem Kreistag
  - 8.1 Neue Wege für die Gesundheit / Umbau der Krankenhäuser in den ländlichen Räumen zu ambulanzstationären Zentren - Bericht in der Märkischen Oderzeitung vom 25. Juni 2019  
AF/104/2019  
Herr Dr. Hans-Otto Gerlach
  - 8.2 Integrations- und Demokratiebeauftragter des Landkreises Uckermark.  
AF/112/2019  
Herr Hannes Gnauck
  - 8.3 Abgelehnte Asylbewerber in der Uckermark  
AF/163/2019  
Herr David Weide

- 8.4 Kostenlose KITA-Betreuung  
AF/164/2019  
Herr David Weide
- 8.5 Straftaten von Asylbewerbern und Flüchtlingen  
AF/165/2019  
Herr David Weide
- 8.6 Ärztesituation in der Uckermark  
AF/166/2019  
Herr David Weide
- 8.7 Brandbekämpfung bei Hybrid- und Elektroautos  
AF/167/2019  
Herr Hannes Gnauck
- 8.8 Kitabeiträge und Höhe der Förderungen  
AF/168/2019  
Herr Christian Bork
- 9. Anträge an den Kreistag
  - 9.1 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
AN/173/2019  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 9.2 Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)  
AN/174/2019  
AfD-Fraktion
  - 9.3 Wahl eines Stellvertreters für die Regionalversammlung Uckermark - Barnim  
AN/175/2019  
SPD-Fraktion
  - 9.4 Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)  
AN/176/2019  
SPD-Fraktion
  - 9.5 Antrag Moratorium  
AN/169/2019  
Fraktion BVB/Freie Wähler
  - 9.6 Antrag keine Genehmigung Windkraft  
AN/170/2019  
Fraktion BVB/Freie Wähler
- 10. Bericht an den Kreistag über die Arbeit der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Jahr 2018  
BR/114/2019
- 11. Bericht des Kreisbrandmeisters 2018  
BR/123/2019
- 12. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019  
BV/161/2019
- 13. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2017 - Jahresabschluss 2017  
BR/108/2019
- 14. Außerplanmäßige Aufwendung zum Jahresabschluss 2017  
BV/109/2019
- 15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2018  
BV/110/2019
- 16. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2019  
BR/075/2019
- 17. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2019  
BR/107/2019

18. Verwendung des Restbestandes aus Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) "Bildung und Teilhabe" für den Zeitraum 2013 - 2017  
BV/141/2019
19. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark  
BV/152/2019
20. Verpflichtungsermächtigung für den Breitbandausbau, Vollständige Übernahme der Eigenanteile der Gemeinden beim Breitbandausbau, externe Projektbegleitung und externe Prüfung der Angebote im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland - weiße Flecken durch den Landkreis Uckermark.  
BV/151/2019/1
21. 3. Änderung des Konsortialvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH  
BV/119/2019
22. Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2020  
BV/138/2019
23. Änderungen zu den Stellenplänen 2019/2020  
BV/006/2019
24. Benennung der künftigen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark  
BV/139/2019
25. Weiterführung der Personalstelle für einen/er Regionalen Energiemanager/in in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim  
BV/124/2019
26. Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes im Landkreis Uckermark  
BV/125/2019
27. Einrichtung eines Engagement-Stützpunktes im Landkreis Uckermark, Schaffung einer Personalstelle für eine/n Ehrenamtsmanager/in  
BV/126/2019
28. Beteiligung des Landkreises Uckermark am Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" Schaffung einer Personalstelle für die Ehrenamtskoordination im Landkreis Uckermark  
BV/127/2019
29. Stärkung der Mittelzentren als Anker kulturellen Lebens im ländlichen Raum  
BV/134/2019
30. Evaluierung und Neufassung der Bildungsförderrichtlinie  
BV/128/2019
31. Bildungsoffensive - Uckermark / Maßnahmen des Landkreises Uckermark für bessere Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen  
BR/147/2019
32. Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen  
BV/143/2019
33. Ergänzende Unterstützung für Träger von Kindertagesstätten für Einnahmeausfälle im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und der Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) durch den Landkreis Uckermark  
BV/148/2019
34. Zustimmung zur Verpflichtungsermächtigung Komplexsanierung Oberschule „Ph. Hackert“ Prenzlau für 2021  
BV/121/2019
35. Umsetzung Radwegekonzept Uckermärkischer Radrundweg - Abschnitt Gemarkungsgrenze Zichow/Wendemark über Wendemark und Passow bis zur Kreuzung des Weges Mark Landin/Herrenhof (Amt Oder-Welse)  
BV/159/2019
36. Terminplanung 2020 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse  
BR/131/2019

## Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

- 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 27.03.2019 - nichtöffentlicher Teil  
100/2019
3. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) - konstituierende Sitzung - am 19.06.2019 - nichtöffentlicher Teil  
102/2019
4. Beendigung des Arbeitsverhältnis mit dem Integrations- und Demokratiebeauftragten  
BR/137/2019
5. Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2019  
BV/146/2019
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
8. Informationen

Prenzlau, den 06.09.2019

Im Benehmen:

gez. Wolfgang Banditt  
Vorsitzender

gez. Karina Dörk  
Landrätin

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG DER VORLÄUFIGEN ANORDNUNG ZUR EINSTWEILIGEN SICHERUNG DES GEPLANTEN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES HARDENBECK**

**Vollzug des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### **Allgemeinverfügung**

#### **der vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck**

Gefährdung des Schutzzwecks (Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Schutz des Grundwassers) im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Hardenbeck.

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 OBG i.V. m. §§ 103,126 BbgWG i.V.m. §§ 52 Abs. 2, 100 Abs. 1 WHG erlässt die Landrätin des Landkreises Uckermark als zuständige untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Im vorgesehenen Geltungsbereich der zukünftigen Schutzzonen I bis III des Wasserwerkes Hardenbeck sind die in Anlage 1 dieser Verfügung beschriebenen Verbote, Duldungspflichten und Übergangsregelungen einzuhalten sowie die Ordnungswidrigkeitentatbestände zu beachten.
2. Die nach Punkt 1 beschriebenen Einschränkungen bestehen für den räumlichen Geltungsbereich entsprechend der Beschreibung laut Anlage 2 und der Darstellung laut Anlage 3 der Verfügung mit den jeweiligen Schutzzonen.  
Anlage 4 beinhaltet Begriffsbestimmungen.
3. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten sowie Übergangsregelungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Hardenbeck wurde auf Grund der dort vergleichsweise günstigen hydrogeologischen Verhältnisse und der geringen Fördermenge des Wasserwerkes in der Vergangenheit hinter dringlicher

neufestzusetzenden Wasserschutzgebieten zurückgestellt. Da Planungen und Umnutzungen von Flächen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Hardenbeck nicht vorlagen, war der Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 WHG bisher nicht notwendig. Maßnahmen innerhalb bereits festgesetzter Plangebiete wurden auf ihre wasserrechtliche Zulässigkeit im Einzelfall geprüft.

Zwischenzeitlich sind Anlagen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Hardenbeck geplant bzw. aktuelle Verwaltungsverfahren anhängig, welche die zukünftige Schutzgebietsausweisung berühren. Daher ist die Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck nunmehr geboten. Auf Grund der regelmäßig langwierigen Verfahrensdauer bei der Neufestsetzung von Schutzgebieten ist die einstweilige Sicherung des Einzugsgebiets erforderlich, um bis zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens Risiken für das als Trinkwasser genutzte Grundwasser weitestgehend auszuschließen.

Die Landrätin ist als Untere Wasserbehörde Sonderordnungsbehörde und daher gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 2 BbgWG sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 52 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 15 Abs. 1, 103 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 OBG als Sonderordnungsbehörde befugt, im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen zu treffen. Hierbei stehen insbesondere der Schutzzweck des festzusetzenden Wasserschutzgebietes sowie die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Vordergrund.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung stimmen grundsätzlich mit den Voraussetzungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG überein. Die vorläufige Anordnung soll kurzfristig sicherstellen, dass in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der Schutzgebietsplanung und dem Inkrafttreten der Festsetzung des Wasserschutzgebietes kein schutzloser Zustand besteht und möglichst unverzüglich ein hinreichender vorläufiger Schutz während des ggf. langwierigen Festsetzungsverfahrens gewährleistet werden kann. (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 13.03.2017 – 2 M 7/17 - )

Die Voraussetzungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind im vorliegenden Fall der Wasserfassung Hardenbeck gegeben. Das vorhandene Grundwasser dient der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung und ist sowohl sachlich als auch räumlich schutzbedürftig. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass das konkrete Wasservorkommen nach seiner Menge und Qualität für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet ist, darüber hinaus derzeit bereits zu diesem Zwecke gefördert wird. Von der konkret sachlichen Schutzbedürftigkeit ist bei der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig auszugehen. Ohne die Unterschützstellung des Wasservorkommens ist eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung seiner chemischen Beschaffenheit oder seiner hygienischen oder geschmacklichen Eignung für Trinkwasserzwecke zu befürchten, da das Gebiet unter anderem landwirtschaftliche Nutzflächen ausweist.

Die räumliche Schutzbedürftigkeit der Zonen I, II, IIIA und IIIB ist entsprechend des bisherigen Fachgutachtens ebenfalls gegeben. Das genutzte Wasservorkommen ist schutzwürdig, schutzbedürftig und ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig. Das genutzte Wasservorkommen ist in qualitativer Hinsicht für die Trinkwassergewinnung geeignet. Die Aufbereitung des Rohwassers durch oxidative Behandlung zur Trinkwasserqualität ist zu vertretbaren Kosten möglich. Die in Anlage 2 aufgeführten Schutzbestimmungen gewährleisten insgesamt die notwendige Verringerung des Risikos einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung auf ein vertretbares Maß. Somit ist das Wasservorkommen auch ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Gemäß Fachgutachten zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck wurde empfohlen, die Zone III oberhalb der 10-Jahresisochrone (Linien gleicher Fließzeit bis zur Wasserfassung), jedoch unterhalb der Wasserscheide (Hydrogeologische Grenze des Einzugsbereichs der Wasserfassung) festzusetzen. Die Fließzeiten von der Wasserscheide bis zur Wasserfassung liegen unter 30 Jahre. Gemäß technischer Regel DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) W101, die maßgeblich zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten herangezogen wird, ist die Zone III bis zur Grenze des Wassereinzugsgebietes (Wasserscheide) auszudehnen. Gemäß Fachgutachten wurde die Zonenzuweisung insbesondere dadurch begründet, dass es im Einzugsgebiet an topografischen Merkmalen mangelt und es wurde als nördliche Abgrenzung der Weg Mathildenhof gewählt, der etwa 800m südlich der Wasserscheide liegt. In seiner Stellungnahme zum Fachgutachten vom 30. März 2015 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Hydrogeologie empfohlen, die Schutzzone III bis zur Wasserscheide auszudehnen. Auf Grund des vorgenannten wird die Fläche nördlich des Weges Mathildenhof in die Trinkwasserschutzzone (Zone IIIA) einbezogen (vgl. die Darstellungen nach Anlagen 2 und 3 dieser Verfügung). Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund verhältnismäßig und erforderlich, da der Antragsteller beabsichtigt, das Versorgungsgebiet des WW Boisterfelde an das WW Hardenbeck anzuschließen und dass WW Boisterfelde stillzulegen. Somit ist ein Nutzungsende des WW Hardenbeck nicht absehbar, daher ist das gesamte Einzugsgebiet des WW Hardenbeck zu sichern.

Jede weitere Bebauung von neu zu erschließenden Flächen innerhalb dieses räumlichen Geltungsbereiches hätte allein schon durch die Versiegelung Folgen für die Grundwasserneubildung. Weiterhin stehen eine Vielzahl von geplanten Baumaßnahmen der beabsichtigten Festsetzung sowie dem Schutzzweck der Trinkwasserschutzzone entgegen. So würden infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen, Straßen- und Wegebau sowie die verkehrliche Nutzung dem Schutzzweck genauso zuwiderlaufen, wie die Errichtung weiterer Stallanlagen und dadurch bedingter erweiterter landwirtschaftlicher Nutzung sowie die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen. Die hierdurch gesteigerte Gefahr von Havarien und somit der Verunreinigung des Grundwassers steht im klaren Widerspruch zu den Schutzzwecken einer Trinkwasserschutzzone.

Die Notwendigkeit der vorläufigen Anordnung nach § 52 WHG ergibt sich daher im Besonderen auch durch eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 13 Abs.1 OBG. Im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Hardenbeck besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden am Wasservorkommen führen kann.

Die vorläufige Anordnung mittels Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Schutzgebietes wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verfügt. Es wurde das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter sowie der kommunalen Planungshoheit abgewogen. Das Unterlassen einer vorläufigen Anordnung würde den Wahrscheinlichkeitsgrad einer möglichen Gefährdung des Grundwassers und damit des zu schützenden Rechtsguts verschärfen.

Die Abwägung ergab, dass das öffentliche Interesse an der zukünftigen Trinkwasserversorgung zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung den möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Der mit der vorläufigen Anordnung beabsichtigte Schutz des zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes ist anderweitig, z. B. durch bereits bestehende und übergeleitete Festlegungen nicht möglich. Das auf Grundlage des Wassergesetzes der DDR von 1982 existierende Trinkwasserschutzgebiet Hardenbeck ist auf Grund seiner Abgrenzungen zu klein bzw. folgt nicht den aktuellen Erkenntnissen der hydrogeologischen Ausrichtung des Einzugsgebietes und kann somit den vorübergehenden Schutz nicht gewährleisten.

Die Bestimmungen in Anlage 1 enthalten den üblichen Katalog von Verboten, die grundsätzlich zum Schutz der Trinkwasserversorgung als verhältnismäßig anzusehen sind. Besonderen Umständen des Einzelfalls, denen die generalisierenden Vorgaben nicht gerecht werden, können im Rahmen von Befreiungen nach Ziff. 3 dieser Verfügung berücksichtigt werden. Soweit bestehende Nutzungen gegen Verbote verstoßen und einen erkennbaren Anpassungsbedarf erfordern, sind hierfür durch die Regelung in Anlage 1 IX Übergangsfristen vorgesehen, die für die Abstimmung und Umsetzung der Maßnahmen genutzt werden können.

Die vorläufige Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG.

Der Erlass von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten ist geeignet, Gefahren für die Grundwasserressourcen des zukünftigen Schutzgebietes zu vermeiden.

Die Untersagung ist auch erforderlich, da ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr nicht gegeben ist. Die Verfügung ist weiterhin angemessen, da sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren für das Allgemeinwohl steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte, Unternehmen usw.) überwiegen.

Die vorläufige Anordnung steht im besonderen öffentlichen Interesse, da damit eventuell verbundene Gefahren für Leib und Leben verhindert werden können. Bis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck besteht die wengleich abstrakte, jedoch hinreichend wahrscheinliche Gefahr, dass die Grundwasserressourcen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im zukünftigen Schutzgebiet sowohl qualitativ wie quantitativ nicht ausreichend geschützt sind. Ohne Vollziehung der vorläufigen Anordnung droht die zwischenzeitliche Umsetzung von Maßnahmen (z.B. Errichtung von Anlagen), welche vollendete Tatsachen schaffen, die den für die Einhaltung des Gesetzes erforderlichen Festsetzungen des unter Schutz zu stellenden Trinkwasserschutzgebietes entgegenstehen und somit die Unmöglichkeit der Umsetzung des gesetzlichen Schutzzweckes zur Folge hätte. Es liegt also eine abstrakte Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. Angesichts des möglichen Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen. Die objektiv vorhandene Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

### **Hinweise**

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe bis auf Widerruf oder tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ort der Bekanntgabe ist Prenzlau.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufigen Anordnung in Form der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die vorläufige Anordnung in Form der Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk  
Landrätin

**Anlagen**

- 1 – Verbote in Schutzzonen
- 2 – Abgrenzung der Schutzzonen
- 3 – Karte
- 4 - Begriffsbestimmungen

**Quellenangaben:**

OBG	Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96,[Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl. I/19,[Nr. 38], S.3)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

**Anlage 1. zur Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck****I. Schutz der Zone III B**

In der Zone IIIB sind verboten:

1. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,
5. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
6. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und

- b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
7. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Groß-vieheinheiten gemäß Anlage 4 Nummer III. oder von unbefestigten Tierunterständen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
- b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
- f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
10. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
- b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
- f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
13. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
14. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 3, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,
15. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
16. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
17. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
18. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushalts-gesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertage-bergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
19. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
- b) Grundwassermessstellen oder
- c) Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
20. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
21. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
22. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,



23. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
24. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
28. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
29. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
30. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen zur Verwertung der Wirtschaftsdünger aus dem im Wasserschutzgebiet Hardenbeck befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsstandort,
31. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
32. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
33. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
34. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- vor Inbetriebnahme,
  - bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
35. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
36. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 4 Nummer II – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
37. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
38. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
39. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 4 Nummer II über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- oder

- b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
40. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
41. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
42. das Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik,
43. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bau-schutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
44. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

## II. Schutz der Zone IIIA

Die Verbote der Zone IIIB gelten auch in der Zone IIIA. In der Zone IIIA sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schnee-bedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammel-einrichtung verfügen,
3. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
4. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 4 Nummer II, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
5. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
6. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

7. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
8. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
  - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
10. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
11. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
12. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
13. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
14. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
15. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird
16. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

### **III. Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage IV Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder –leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasser-abflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### **IV. Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I.

In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren, ausgenommen das Betreten der südlich des Brunnen 5 des WW Hardenbeck gelegenen Straße (Hauptstraße) zum Zwecke der Querung.
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

#### **V. Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung**

Die Verbote des Absatzes 1. Nr. 19, 36,38, des Absatzes III Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des Absatzes IV Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserefassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**VI. Widerruf von Befreiungen**

1. Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß Absatz I. Nummer 47- 49 nicht widerruflich.
2. Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**VII. Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

1. Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
2. Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

**VIII. Duldungspflichten**

1. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
2. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  - I. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - II. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  - III. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  - IV. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
3. Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz II. Nummer 1 Buchstabe c, Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

**IX. Übergangsregelung**

1. Für bei Inkrafttreten dieser Anordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß Absatz I Nr. 2, 3, 4 und 6 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung.
2. Für bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des Absatzes I Nummer 39. nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung.
3. Das Verbot des Einsatzes von Düngemitteln nach Absatz II. Nr. 1. und Absatz III. Nr. 1, gilt ab 01. Mai 2020.
4. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nach Absatz I. Nr. 9, gilt ab 01. Mai. 2020.
5. Das Verbot des Einsatzes von Biozidprodukten gemäß Absatz I. Nr. 10 ,gilt ab 01. Mai. 2020.
6. Das Verbot der Freilandtierhaltung nach Absatz II. Nr. 4 gilt nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung.
7. Das Verbot des Befahrens nach Absatz IV. Nr. 1 der südlich des Brunnen 5 des WW Hardenbeck gelegenen Straße (Hauptstraße), gilt nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

**X. Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Anlage I Absatz I, II, III oder IV verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach Absatz III. Nummer 16.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## Anlage 2. zur Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### I. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Hardenbeck des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasser-entsorgung der Westuckermark befindet sich im Ortsteil Hardenbeck der Gemeinde Boitzenburger Land. Die Wasserfassungen liegen südlich des Ortsteils.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

#### II. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Nord- und Ostwerte sind im Koordinatensystem ETRS 89 angegeben.

Brunnen	Ostwert	Nordwert
4	3.403.651,12	5.901.867,54
5	3.403.433,48	5.901.949,37
7	3.403.629,02	5.901.901,51
8	3.403.328,69	5.902.007,00

Folgende Flurstücke werden von der Zone I teilweise erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hardenbeck	2	9/2; 10/2; 14/1; 14/2; 15/2; 195/1; 196/2; 197/1; 198; 377

#### III. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Auf Grund der großen Brunnenabstände besteht die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Hardenbeck aus zwei getrennten Zonen. Die Beschreibung der Grenze der jeweiligen Zone verläuft im Uhrzeigersinn.

Die Beschreibung der äußeren Grenzen der westlicher gelegenen Zone II beginnt an der gemeinsamen Grenze der Flurstücke in der Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstück 15/1 und 15/2, Koordinatenpunkt Ost: 3.403.277,61, Nord: 5.902061,16.

Von dort verläuft sie ca. 120m in westliche Richtung über das Flurstück 14/2 bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 10/1, Koordinatenpunkt Ost: 3.403.397,63 Nord 5.902.056,64.

Von dort verläuft die Grenze ca. 12m in südliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 10/1 und 14/2 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 10/1.

Von dort verläuft die Grenze ca. 111m in südöstliche Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 3.403.486,54, Nord: 5.901.970,27.

Von dort verläuft sie in südlicher Richtung, ca. 29m parallel zur Grenze der Flurstücke 9/2 und 8/4 bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.484,74, Nord: 5.901.942,04, von dort ca. 50m südlich bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.480,03, Nord: 5.901.891,76, von dort ca. 100m westlich nahezu parallel zu dem nördlich gelegenen Weg (Hauptstraße) bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.381,85, Nord: 5.901.901,49, von dort ca. 49m nördlich bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.383,55, Nord: 5.901.950,74, von dort ca. 109m westlich entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 14/1 und 15/2 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 3.403.271,19, Nord: 5.901.958,47, von dort ca. 87m nördlich bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 15/1.

Weiter folgt die Schutzzonengrenze in nördlichem Verlauf auf ca. 16m der gemeinsamen Flurstücksgrenze der der Flurstücke 15/1 und 15/2 bis zum Ausgangspunkt.

Die Beschreibung der äußeren Grenzen der östlicher gelegenen Zone II beginnt an einem großen Baum nahezu mittig der gemeinsamen Grenze des Flurstückes Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstück 187 mit dem Flurstück 4/2 (Hauptstraße) am Koordinatenpunkt Ost: 3.403.571,44, Nord: 5.901.956,66, von dort verläuft die Grenze der östlichen Zone II ca. 126m östlich bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.697,60 Nord: 5.901.948,31, von dort ca. 47m südlich den Weg (Hauptstraße) kreuzend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 157/1,

von dort ca. 15m in südöstliche Richtung bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.706,16 Nord: 5.901.892,01,

von dort ca. 80m in südlicher Richtung bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.698,69 Nord: 5.901.813,08, von dort in ca. 73m in westlicher Richtung bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: Ost: 3.403.625,23 Nord: 5.901.818,45,

von dort ca. 77m in nordwestlicher Richtung bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.576,88 Nord: 5.901.877,70,

von dort ca. 57m in nördlicher Richtung bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: 3.403.576,99 Nord: 5.901.935,16. Die

Grenze verläuft von dort ca. 23m weiter nordwestlich den Weg (Hauptstraße) kreuzend bis zum Ausgangspunkt.

Folgende Flurstücke werden von der Zone II vollständig oder teilweise erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hardenbeck	2	8/4; 9/2; 10/2; 14/2; 15/1; 15/2; 195/1; 196/1; 196/2; 197/1; 198; 199; 376; 377
Hardenbeck	3	157/2; 158/1;159;160;187

**IV. Weitere Schutzzone IIIA**

Die Beschreibung der äußeren Grenzen der Zone IIIA beginnt bei Koordinatenpunkt Ost: 3. 402.904,61 Nord: 5. 903.373,83 am nordöstlichen Ufer des sich dort befindlichen Feldsolles.

Verläuft von dort in westsüdwestlicher Richtung bis zum Tripelpunkt der Flurstücke Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flst. 124, 284 und 286, von dort ca. 516m in westsüdwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen nördlichen Grenze der Flurstücke 284 und 286 sowie 284 und 121, der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 118 und 285, 116 und 285, 115 und 285, Gemarkung Hardenbeck Flur 3, Flurstück 240 und 68 bis zu einem großen Baum (Kastanie), die Stelle ist der Tripelpunkt der Flurstücke 68, 70 und 240. Von dort verläuft die Grenze der Zone IIIA ca. 440m in südsüdöstliche Richtung bis zur westlichen Grenze des dort befindlichen Feldsolles. Koordinatenpunkt Ost: 3.403.586,08 Nord: 5.902.782,64.

Von dort verläuft sie ca. 57m westlich, das Feldsoll querend bis zum Weg (Apfelsteig). Von dort verläuft die Grenze ca. 405m südlich entlang des Apfelweges bis zur Einmündung des Weges (Nebenstraße). Von dort verläuft die Grenze ca. 97m östlich entlang des Weges (Nebenstraße) bis zum Tripelpunkt der Flurstücke Gemarkung Hardenbeck, Flur 3, Flurstück 82, 92, 98/2, von dort ca. 168m südlich entlang der gemeinsamen Grenze des Flurstückes 92 mit den Flurstücken 98/2, im weiteren Verlauf 92 und 93 sowie 92 und 94/1. Von dort verläuft die Grenze ca. 42m in südlicher Richtung entlang der Straße (Nebenstraße), die Straße (Hauptstraße L15) querend bis zum Tripelpunkt der Flurstücke 91/16, 91/19 und 182.

Von dort verläuft die Grenze ca. 154m südlich entlang der Gemeinsamen Grenze der Flurstücke 91/19 und 182 sowie im weiteren Verlauf 160 und 261 bis zur Abmarkung Ost: 3.403.697,60 Nord: 5.901.948,31, von dort verläuft die Grenze der Zone III A an der Grenze der östlicheren Zone II bis zur Abmarkung Koordinatenpunkt Ost: Ost: 3.403.694,81 Nord: 5.901.818,45, von dort ca. 450m in nordwestliche Richtung bis zur Abmarkung und Grenze der westlichen Zone II Koordinatenpunkt Ost: 3.403.480,03, Nord: 5.901.891,76.

Von dort läuft die Grenze der Schutzzone III A entlang der Grenze der Zone II bis zum Koordinatenpunkt Ost: 3.403.276,72 Nord 5902053,11, von dort ca. 15m in westlicher Richtung, das Flurstück Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurst. 15/2 querend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 22/1. Von dort verläuft die Grenze ca. 48m in nördliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 15/2 und 22/1,

von dort ca. 42m in westliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 313 und 22/1, von dort ca. 36m in nördliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 313 und 312, von dort in nördlicher Richtung die Hauptstraße querend ca. 59m entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 50 und 54, von dort ca. 18m in nordwestlicher Richtung die Nebenstraße querend.

Von dort verläuft die Grenze ca. 30m in nördlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 52/3 und 51, von dort ca. 33m in westliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 51 und 96.

Dann verläuft die Grenze ca. 43m in nördliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 96 und 350m, von dort ca. 28m in westliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 349 und 350,

von dort in ca. 100m in nördlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 98 und 349, von dort ca. 15m westlich bis zur westöstlichen Ecke des Flurstückes 98.

Von dort verläuft die Grenze ca. 500m gerade in nordnordöstliche Richtung, jeweils vorbei an der nordwestlichen Grenze zweier Feldsölle. Der Grenzverlauf stellt eine gedachte Linie zwischen der nördlichen Grenze der Flurstücke 99 und 98 sowie dem südlichen Gärbehälter, der auf dem Flurstück 356 befindlichen Biogasanlage dar und endet am Koordinatenpunkt Ost: 3.402.966,25, Nord: 5.902.834,23. Von dort verläuft die Grenze ca. 90m in nordöstliche Richtung entlang des Weges (Alter Bahndamm Hardenbeck) bis zum Tripelpunkt der Flurstücke 103/1, 330 und 283, von dort verläuft die Grenze ca. 476m in nordnordöstliche Richtung über die Flurstücke 330 (Alter Bahndamm Hardenbeck), 355 und 342 bis zum Ausgangspunkt.

Folgende Flurstücke werden von der Zone IIIA vollständig oder teilweise erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hardenbeck	2	4/1,4/2,6/1,6/3,6/4,7,8/1, 8/3, 8/4,9/1, 9/2,10/1,10/2,12,13,14/2,15/1, 15/2, 16, 17, 49/1 ,52/2, 52/3, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59,60,61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/9,80/2, 80/3, 81/1, 81/2, 84/1,85,86,87/1, 87/2, 88, 90/2, 90/3, 91, 92, 93, 94, 95/2, 95/3, 95/4, 96,103/1,104,105,106/3,106/4, 107,108,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,121, 122, 123 ,124 , 125, 195/1, 198, 282, 283,284,286 ,310, 311, 313, 330 331,342,349, ,355, 365, 366, 374, 375, 377
Hardenbeck	3	68, 70, 72, 73,83/2 83/3, 83/4,84/1,84/2, 86/1,87,88,89



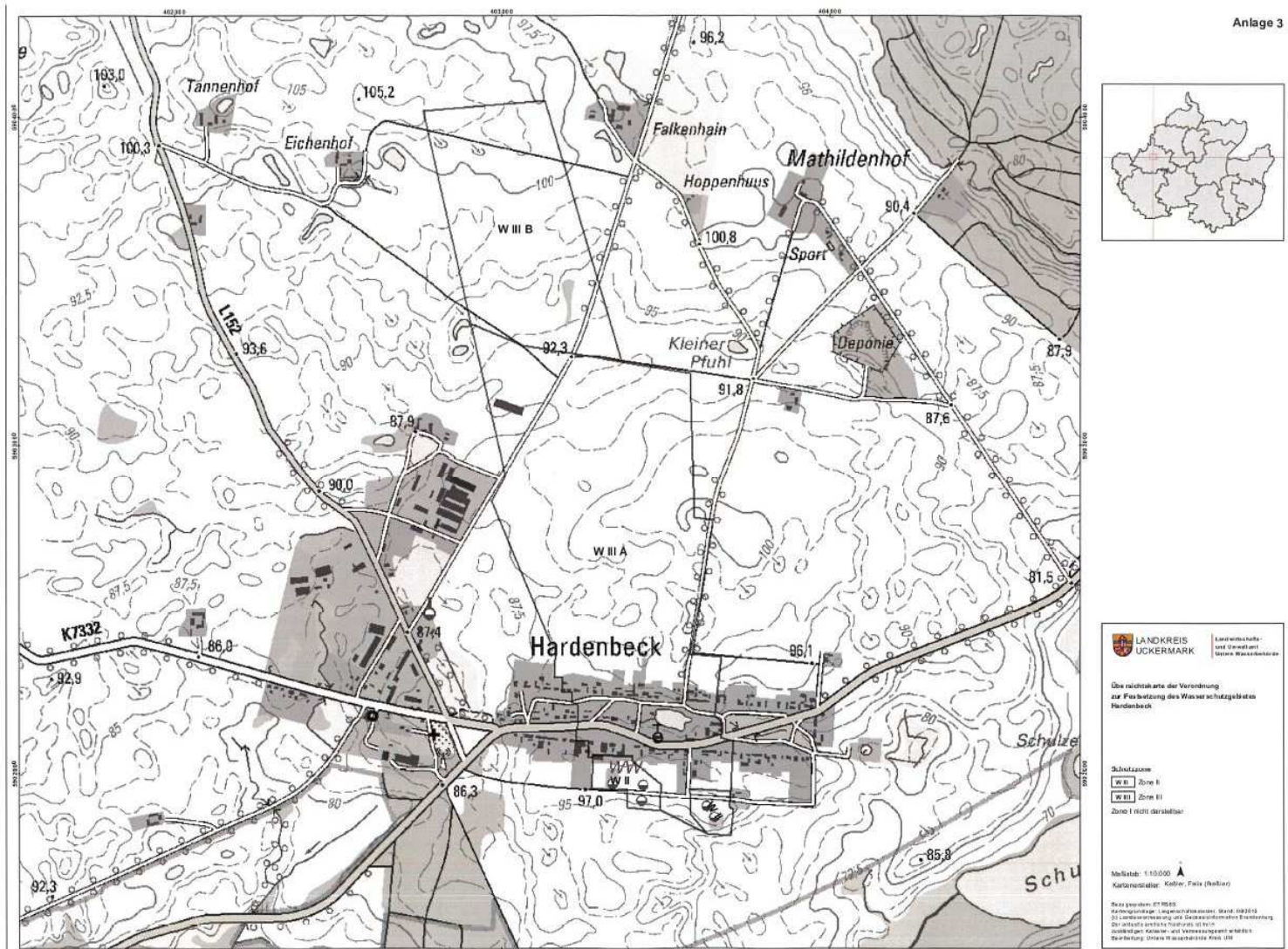
90/1,90/2,91/16 91/19, 91/20, 91/21,92, 124/1,159, 160, 183/1,184/1,185/1,185/2,186/1, 186/2, 187,188

## V. Weitere Schutzzone IIIB

Die Beschreibung der äußeren Grenzen der Zone IIIB beginnt bei Koordinatenpunkt Ost: 3. 402.757,73 Nord: 5.904.020,27 und verläuft von dort ca. 380m in nordöstliche Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 3. 403.128,74 Nord: 5.904.053,34, von dort verläuft die Grenze der Zone IIIB ca. 830m in südsüdöstlicher Richtung bis zum gemeinsamen Punkt der Flurstücke Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstück 285,115 und Flur 3 Flurstück 249, 68, von dort verläuft die Grenze entlang der Grenze der Zone IIIA bis zum Koordinatenpunkt Ost: 3. 402.904,61 Nord: 5. 903.373,83. Von dort in nordwestnördlicher Richtung ca. 660m bis zum Ausgangspunkt.

Folgende Flurstücke werden von der Zone IIIB vollständig oder teilweise erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hardenbeck	1	16 ,17 ,18 ,22 ,39 ,107
Hardenbeck	2	124, 284, 285 ,331, 342



(Abbildung nicht maßstabsgetreu, dient nur der Übersicht.)

## Anlage 4. zur Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hardenbeck

### I. Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,



- Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
- Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

II. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheit
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40
Mastkälber	0,60
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	1,00
Rinder von mehr als 2 Jahren	0,50
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,00
Mutterschafe	0,15
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10
Ziegen	0,15
Ferkel	0,02
Mastschweine - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13
Mastschweine - bei zweistufiger Betrachtung: = Läufer (20 bis 50 kg)	0,06
- bei zweistufiger Betrachtung: = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16
Zuchtschweine	0,30
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,05
Damwild über 18 Monate	0,11
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,10
Rotwild über 18 Monate	0,22
Lama	0,30
Laufvögel (z.B. Strauße)	0,24
Mutteralpaka	0,15

**WAHL ZUM 7. LANDTAG BRANDENBURG AM 1. SEPTEMBER 2019 -  
BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN WAHLERGEBNISSES  
FÜR DIE WAHLKREISE 11 UND 12**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 5. September 2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in den Wahlkreisen 11 und 12 festgestellt. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) mache ich das Ergebnis nachfolgend bekannt.

**Wahlkreis 11:**

Zahl der Wahlberechtigten:	47.062	
Zahl der Wähler/ Wahlbeteiligung:	25.610	54,4%
Zahl der ungültigen Erststimmen:	327	
Zahl der gültigen Erststimmen:	25.283	
<i>Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:</i>		
Hanka Mittelstädt (SPD)	6.493	25,7 %
Andreas Meyer (CDU)	4.852	19,2 %
Anne-Frieda Reinke (DIE LINKE)	2.940	11,6 %
Felix Teichner (AfD)	6.575	26,0 %

Britt Stordeur (GRÜNE/B 90)	1.780	7,0 %
Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER)	2.034	8,0 %
Christoph Reiss (FDP)	609	2,4 %
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	346	
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	25.264	
<i>Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:</i>		
SPD	6.153	24,4 %
CDU	4.673	18,5 %
DIE LINKE	2.817	11,2 %
AfD	6.733	26,7 %
GRÜNE/B90	1.935	7,7 %
BVB / FREIE WÄHLER	1.540	6,1 %
PIRATEN	126	0,5 %
FDP	668	2,6 %
ÖDP	83	0,3 %
Tierschutzpartei	494	2,0 %
V-Partei <sup>3</sup>	42	0,2 %

Name des gewählten Wahlkreisbewerbers: Felix Teichner (AfD)

#### **Wahlkreis 12:**

Zahl der Wahlberechtigten:	35.570	
Zahl der Wähler/ Wahlbeteiligung:	19.503	54,8%
Zahl der ungültigen Erststimmen:	256	
Zahl der gültigen Erststimmen:	19.247	
<i>Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:</i>		
Mike Bischoff (SPD)	7.718	40,1 %
Silke Nessing (CDU)	2.553	13,3 %
Heike Heise-Heiland (DIE LINKE)	1.739	9,0 %
Sebastian Schubert (AfD)	4.715	24,5 %
Sven Uerkvitz (GRÜNE/B 90)	875	4,5 %
Torsten Gärtner (BVB / FREIE WÄHLER)	1.083	5,6 %
Sascha Lademann (FDP)	564	2,9 %
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	235	
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	19.268	
<i>Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:</i>		
SPD	6.471	33,6 %
CDU	2.739	14,2 %
DIE LINKE	1.909	9,9 %
AfD	5.039	26,2 %
GRÜNE/B90	1.056	5,5 %

BVB / FREIE WÄHLER	830	4,3 %
PIRATEN	92	0,5 %
FDP	633	3,3 %
ÖDP	108	0,6 %
Tierschutzpartei	364	1,9 %
V-Partei <sup>3</sup>	27	0,1 %

Name des gewählten Wahlkreisbewerbers: Mike Bischoff (SPD)

Prenzlau, den 5. September 2019

gez. Robert Richter  
 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 11 und 12

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau